

Satzung der Stadt Weißenfels über die Veränderungssperre für den zur Aufhebung vorgesehenen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 Wohngebiet „Tiergarten Hohle“ des OT Reichardtswerben

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat aufgrund des § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2141), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 geändert worden ist und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung in seiner Sitzung am 23.02.2012 (Beschluss-Nr.: 392-32/2012) folgende Satzung geschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 23.02.2012 den Beschluss über die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 Wohngebiet „Tiergarten Hohle“ des OT Reichardtswerben gefasst. Zur Sicherung der Aufhebung wird für den Geltungsbereich des in § 2 bezeichneten Gebietes eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 Wohngebiet „Tiergarten Hohle“ im OT Reichardtswerben und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Friedensstraße (Flurstück 14, Flur 4, Gemarkung Reichardtswerben),
- im Osten: durch die Flurstücke 17/1, 18/1, 22/1, 22/2, 22/3, 49/10, 49/4 und 49/19 der Flur 4 Gemarkung Reichardtswerben,
- im Süden: durch das Flurstück 366/1 der Flur 4 Gemarkung Reichardtswerben und
- im Westen: durch das Flurstück 15/2 der Flur 4 Gemarkung Reichardtswerben.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

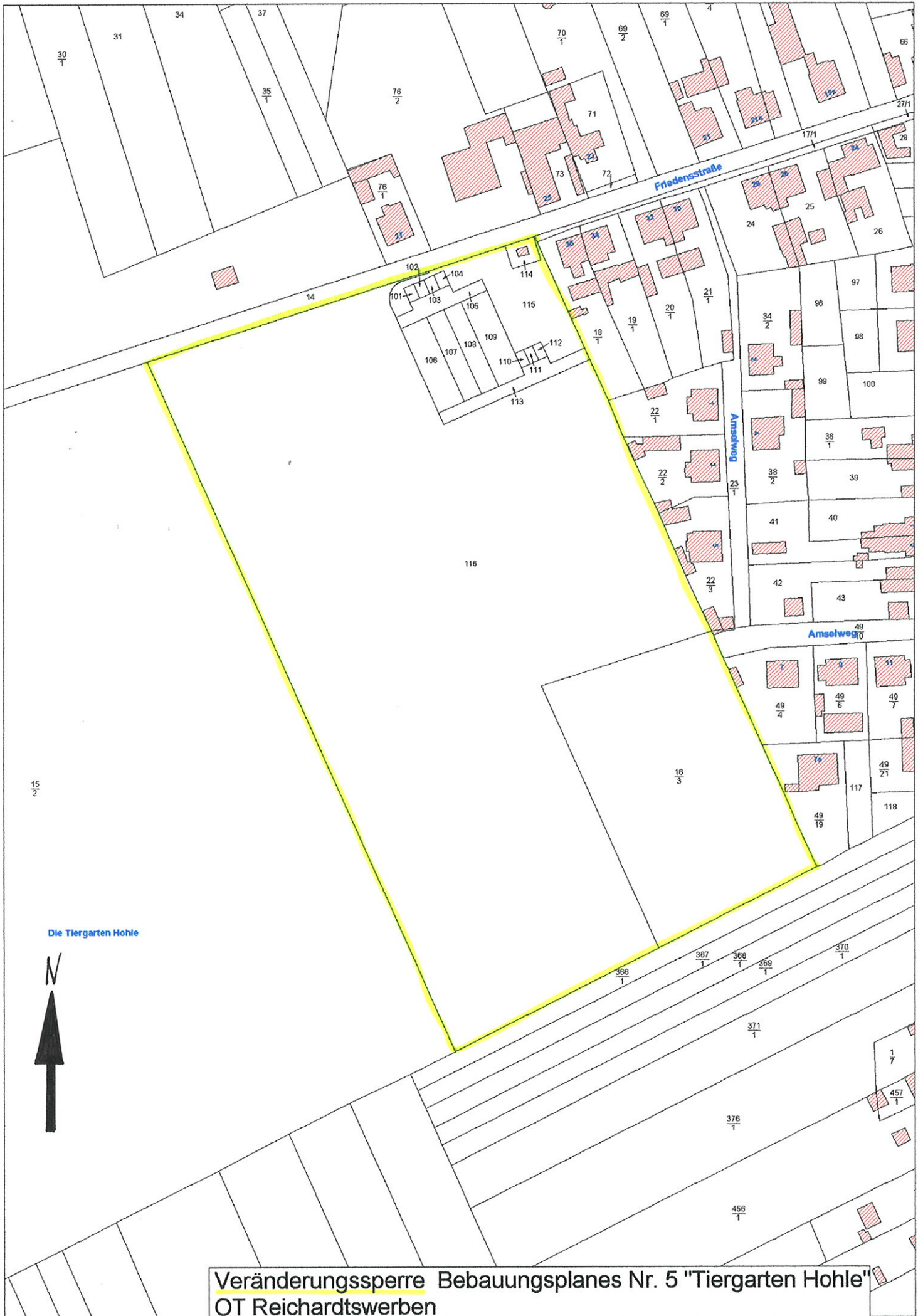
Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist; spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Bekanntmachungshinweise

1. Gemäß § 6 Abs. 4 der GO LSA wird auf die Rechtsfolgen hingewiesen:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.“
2. Zudem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Weißenfels, den 24.02.2012

Risch
Oberbürgermeister



Veränderungssperre Bebauungsplanes Nr. 5 "Tiergarten Hohle"
 OT Reichardtswerben

Anlage 1